



Bekanntmachung
der
Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Kerschenbach

vom 05.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 FRIEDHOFSZWECK	3
§ 3 SCHLIEßUNG UND AUFHEBUNG	3
2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	3
§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN	3
§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF	4
§ 6 AUSFÜHREN GEWERBLICHER ARBEITEN	4
3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	4
§ 7 ALLGEMEINES, ANZEIGEPFLICHT, BESTATTUNGSZEIT	4
§ 8 SÄRGE	5
§ 9 GRABHERSTELLUNG	5
§ 10 RUHEZEIT	5
§ 11 UMBETTUNGEN	5
4. GRABSTÄTTEN	6
§ 12 ALLGEMEINES, ARTEN DER GRABSTÄTTEN	6
§ 13 REIHENGRABSTÄTTEN	6
§ 14 WAHLGRABSTÄTTEN	6
§ 15 URNENGRABSTÄTTEN	8
§ 16 RASENGRABSTÄTTEN	8
§ 17 EHRENGRABSTÄTTEN	8
5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN	9
§ 18 ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	9
§ 19 WAHLMÖGLICHKEIT	9
6. GRABMALE	9
§ 20 GRABFELDER OHNE BESONDERE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	9
§ 21 GESTALTUNG DER GRABMALE IN BEREICHEN MIT BESONDEREN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	9
§ 22 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS ZUM ERRICHTEN UND ÄNDERN VON GRABMALEN	10
§ 23 STANDSICHERHEIT DER GRABMALE	10
§ 24 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR GRABMALE	10
§ 25 ENTFERNEN VON GRABMALEN	11
7. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN	11
§ 26 HERRICHTEN UND INSTANDHALTEN DER GRABSTÄTTEN	11
§ 27 GRABFELDER / EINFASSUNG	11
§ 28 VERNACHLÄSSIGTE GRABSTÄTTEN	11
8. SCHLUSSVORSCHRIFTEN	12
§ 29 ALTE RECHTE	12
§ 30 HAFTUNG	12
§ 31 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	12
§ 32 GEBÜHREN	12
§ 33 INKRAFTTRETEN	12
§ 34 Salvatorische Klausel	12
ANLAGE 1	13

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) in der derzeit geltenden Fassung am 05.03.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Kerschenbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits in diesem Grab bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnengrabstätten - soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikkwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (4) Abgebaute Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Platten hat der Gewerbetreibende mitzunehmen und auf eigene Kosten bis zum Wiederaufbau zwischen zu lagern bzw. zu entsorgen.
- (5) Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblichen Arbeiten anfällt, ist von den Gewerbetreibenden vom Friedhof auf eigene Kosten zu entsorgen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder dem baufragten Bestatter und, falls gewünscht, mit der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen – soweit nicht im Einzelfall Rechtsvorschriften entgegenstehen, z.B. wenn in Fällen des § 159 StPO die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft aussteht -, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.
Aschen sind spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 13 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter / einen Vater mit ihrem / mit seinem nicht über 5 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten.
Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens *2,05 m lang, 0,65 m hoch* und im Mittelmaß *0,65 m breit* sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges *mindestens 1,00 m*, bis zur Oberkante der Urne *mindestens 0,50 m*.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch *mindestens 0,40 m* starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre,

Die Ruhezeit für Aschen sowie bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Antragsteller haben mit dem Antrag ein Bestattungsunternehmen zu benennen, das die Umbettung durchführt.
Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten), siehe § 13
 - b) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten), siehe § 14
 - c) Rasensarggrabstätten als Einzelgrab, siehe § 16
 - d) Urnengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten, siehe § 15
 - e) Rasenurnengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten, siehe § 16
 - f) Ehrengabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Die Grabstellen haben folgende Maße:

	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Länge x Breite)	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Länge x Breite)
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften*	1,20 m x 0,60 m	2,00 m x 0,90 m
Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften*	1,20 m x 0,60 m	2,20 m x 0,90 m

** siehe § 19 und Anlage 1 zur Friedhofssatzung*

- (3) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf – unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (6) Reihengrabstätten werden durch die Beilegung einer Urne zu gemischten Grabstätten. Es ist eine Beilegung von bis zu 2 Urnen möglich. Ausnahmen sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr verliehen.
Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in 5-Jahresschritten verlängert bzw. wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) In nicht benutzte einstellige Wahlgrabstätten können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden.
- (11) Die Grabfelder haben folgende Maße:
- a) für Einzelgräber gelten die Maße der Reihengräber
 - b) für mehrstellige Grabstätten gelten folgende Maße:

	Doppelgrabstätten (Länge x Breite)	Dreiergrabstätten (Länge x Breite)
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften*	2,00 m x 2,00 m	2,00 m x 3,10 m
Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften*	2,20 m x 2,20 m	2,20 m x 3,50 m

* siehe § 19 und Anlage 1 zur Friedhofssatzung

- (12) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (13) Wahlgrabstätten werden durch die Beilegung einer Urne zu gemischten Grabstätten. Gemischte Grabstätten sind bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgräber (§ 14 Abs.1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu 2 Aschen je Grabstelle gestattet werden kann.
- (14) Eine Beilegung einer Asche kann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 verlängert worden ist. Wird eine Asche in einer Grabstelle beigelegt, in der bereits eine Erdbestattung bestattet worden ist und die Ruhezeit abgelaufen ist, wird keine Urnenbeilegungsgebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Grabstelle noch nicht durch eine Erdbestattung belegt ist. Anders ist es, wenn eine Asche in einer Grabstelle beigelegt wird, in der bereits eine Erdbestattung bestattet worden ist und die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, wird eine Urnenbeilegungsgebühr in Höhe der Gebühr eines Urneneinzelgrabes erhoben. In diesem Fall wird die Asche als zusätzliche Beisetzung betrachtet.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
 1. in Reihengrabstätten
bis zu 2 Aschen
 2. in Wahlgrabstätten
bis zu 2 Aschen je Grabstelle
 3. in Urneneinzelgrabstätten
1 Asche
 4. in Urnendoppelgrabstätten
bis zu 2 Aschen
 5. in Rasurneneinzelgrabstätten
1 Asche
 6. in Rasurnendoppelgrabstätten
bis zu 2 Aschen
- (2) Urnengrabstätten erhalten eine *Länge von 0,90 m* und eine *Breite von 0,80 m*.
- (3) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind die Todesbescheinigung und die Sterbeurkunde, sowie der Nachweis der 2. Leichenschau (ggfs. Freigabe der Staatsanwaltschaft) und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind diejenigen Gräber, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beisetzungen auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Grabfeld zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Rasengrabstätten werden als Einzelgräber für Erdbestattungen und als Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen angelegt. Die Maße sind analog zu den Reihen – bzw. Urnengrabstätten.
- (3) Die Kenntlichmachung der Rasengrabstätten erfolgt durch Steinplatten aus dem Material Granit Impala in der Größe 50*50*4 cm. Die Platten werden vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben und eingebaut. In die Platten werden Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert. Ein zusätzliches Motiv "Kreuz" oder "Rose" ist gegen Aufpreis erlaubt.
- (3) Auf den Rasengräbern sind keine Grabmale gestattet.
- (4) Die Rasengrabstätten sind innerhalb von sechs Wochen nach der Beisetzung/ Bestattung durch den Nutzungsberechtigten von jeglichem Grabschmuck zu räumen.
- (5) Die Pflege der Rasengrabstätten und der umliegenden Wiesenfläche obliegt der Ortsgemeinde.
- (6) Für die Pflegearbeiten des Rasens das wiederkehrende Verfüllen und Einsähen der abgesackten Grabstätten sowie die evtl. Neuverlegung der Platten erhebt die Ortsgemeinde zusätzlich zu der normalen Grabstellengebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Kosten sind in der Graberwerbsgebühr enthalten.
- (7) Die Rasengrabstätten und die umliegenden Rasenflächen sind im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Die verschiedenen Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt (siehe Anlage 1 zur Satzung).
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll.
Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

6. Grabmale

§ 20 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 21 Gestaltung der Grabmale in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt sein und hand- werksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß gearbeitet sein. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten, Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe und Lichtbilder.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Einzelgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.
 2. Abdeckplatten
bis zu 2/3 der Grabfläche, Mindeststärke 0,03 m
 - b) auf Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei Doppelgrabstätten:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,14 m
 - b) bei dreistelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 2,10 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Abdeckplatten:
bis zu 2/3 der Grabfläche, Mindeststärke 0,03 m

(3) auf Urnengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,55 m, Mindeststärke 0,10 m,

2. Abdeckplatten:

bis zu 1/1 der Grabfläche, Mindeststärke 0,03 m.

- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
- (5) Die Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

§ 22 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmungen erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie haften für Schäden, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, sonstigen baulichen Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabeinfassungen und Grabschmuck innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hin gewiesen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die Bepflanzung der Grabstellen darf eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten.

§ 27 Grabfelder / Einfassung

- (1) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf jedoch die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume oder großwüchsige Sträucher.
- (2) Die Einfassung neu anzulegender Grabstätten soll zwischen 10 cm und 12 cm stark sein, sowie 10 cm über dem gewachsenen Boden verlegt werden.

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 35 Jahren werden auf 35 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlage und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. abgebaute Grabmale, Einfassungen pp. nicht mitnimmt und zwischenlagert bzw. entsorgt sowie Rest- und Verpackungsmaterial nicht entsorgt (§ 6 Abs. 4 u. 5)
 6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26)
 10. Grabstätten nicht oder entgegen § 27 bepflanzt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 28).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.11.2021 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

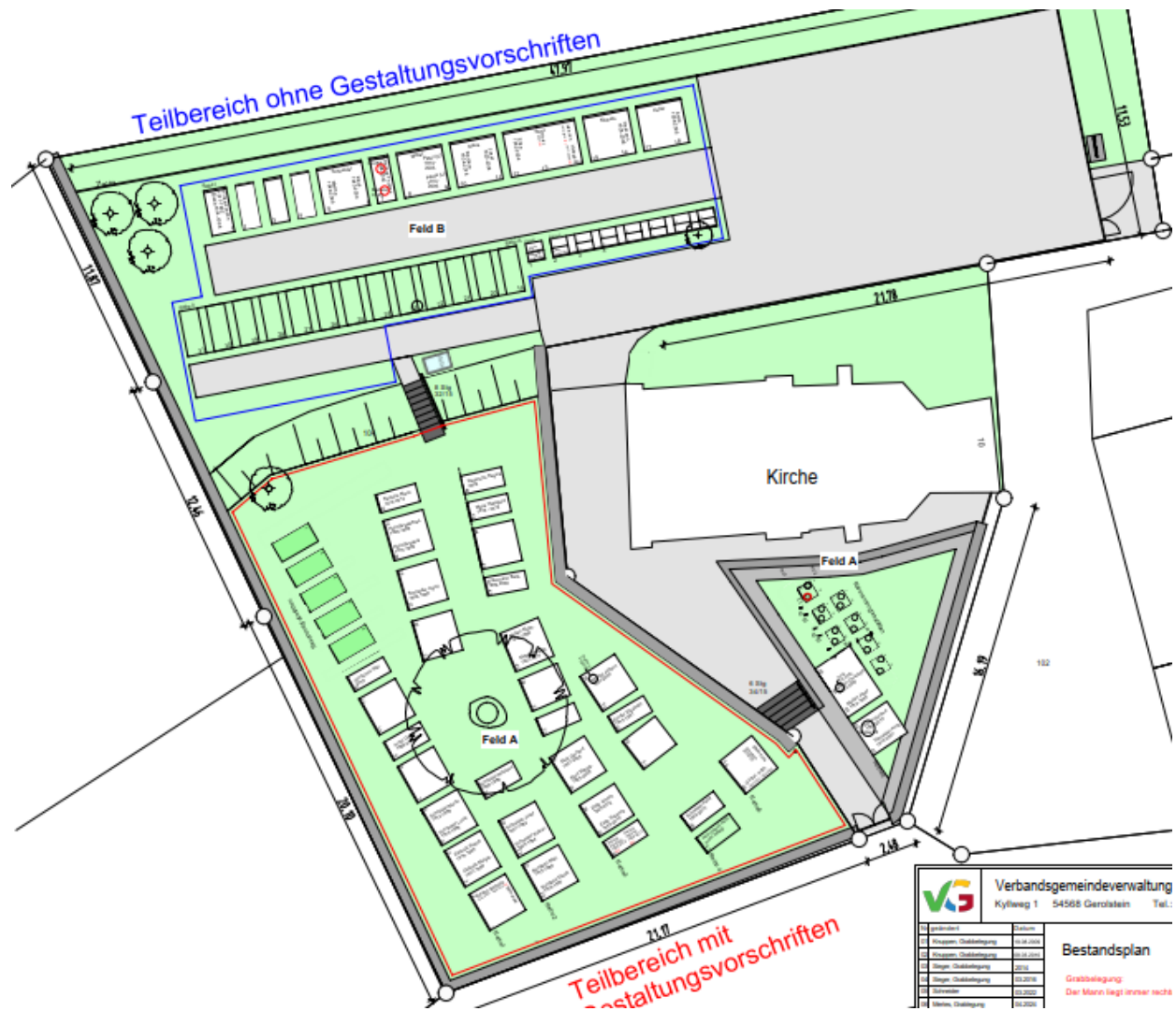
§ 34 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Bestattungsgesetz.

Kerschenbach, den 05.03.2026

gez.
Walter Schneider
(Ortsbürgermeister)

(Siegel)



Hinweis: Die Grabstätten sind nicht maßstabsgetreu abgebildet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Kerschenbach, 05.03.2026
Ortsgemeinde Kerschenbach

gez.
Walter Schneider
(Ortsbürgermeister)

(Siegel)